

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Marliese Dobberthien, Hanna Wolf, Brigitte Adler, Hermann Bachmaier, Angelika Barbe, Friedhelm Julius Beucher, Anni Brandt-Elsweiler, Hans Martin Bury, Marion Caspers-Merk, Ludwig Eich, Dr. Konrad Elmer, Elke Ferner, Monika Ganseforth, Iris Gleicke, Dr. Liesel Hartenstein, Günther Heyenn, Stephan Hilsberg, Ilse Janz, Siegrun Klemmer, Horst Kubatschka, Dr. Klaus Kübler, Ulrike Mascher, Dr. Dietmar Matteredne, Ulrike Mehl, Jutta Müller (Völklingen), Dr. Edith Niehuis, Manfred Reimann, Margot von Renesse, Ursula Schmidt (Aachen), Renate Schmidt (Nürnberg), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Regina Schmidt-Zadel, Erika Simm, Antje-Marie Steen, Margitta Terborg, Uta Titze, Ralf Walter (Cochem), Dr. Konstanze Wegner, Wolfgang Weiermann, Reinhard Weis (Stendal), Dr. Axel Wernitz, Inge Wettig-Danielmeier, Dr. Margrit Wetzels, Uta Zapf
— Drucksache 12/2987 —

Einführung eines Freiwilligen ökologischen Jahres

Vor nunmehr einem Jahr hat die Bundesministerin für Frauen und Jugend die Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Einführung eines Freiwilligen ökologischen Jahres (FöJ) angekündigt. Der Entwurf wurde jedoch bisher nicht eingebracht.

In einigen Bundesländern finden seit mehreren Jahren Modellversuche eines Freiwilligen ökologischen Jahres statt, deren Auswertung in die Konzeption für ein FöJ-Bundesgesetz einfließen kann.

Auch die langjährigen Erfahrungen mit dem Freiwilligen sozialen Jahr (FsJ) und insbesondere die Kritik an dessen Konzeption und Durchführung müssen bei der gesetzlichen Regelung des FöJ berücksichtigt werden.

1. Hält die Bundesregierung an ihrer Absicht fest, ein Freiwilliges ökologisches Jahr (FöJ) einzuführen, und wenn ja, wann soll der Gesetzentwurf vorgelegt werden, und wann soll das Gesetz in Kraft treten?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Frauen und Jugend vom 20. Juli 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Bundesregierung hält an ihrer Absicht fest, ein Freiwilliges ökologisches Jahr (FöJ) einzuführen. Sie hat im Vorfeld der Erarbeitung einer Gesetzesvorlage intensive Fachgespräche sowohl mit den Verbänden als auch mit den Ländern und mit den kommunalen Spitzenverbänden geführt, die dazu teilweise unterschiedliche Vorstellungen geäußert haben. Gegenwärtig wird innerhalb der Bundesregierung ein Referentenentwurf fertiggestellt, der den Beteiligten zur offiziellen Stellungnahme zugesandt werden wird. Die Bundesregierung strebt an, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß ein Gesetz zur Einführung eines Freiwilligen ökologischen Jahres zum Herbst 1993 in Kraft treten kann.

2. a) Welche Zielsetzung verfolgt die Bundesregierung mit der Einführung eines FöJ?

Das Freiwillige ökologische Jahr soll ein eigenständiges Bildungsangebot mit inhaltlichem Schwerpunkt im ökologischen Bereich darstellen. Es soll jungen Menschen die Möglichkeit bieten, ihre Persönlichkeit sowie ihr Umweltbewußtsein zu entwickeln und umweltbezogen zu handeln.

- b) Stimmt diese Zielsetzung der Bundesregierung mit den Vorstellungen der BUND-Jugend, die bereits im August 1991 ein detailliertes Positionspapier vorgelegt hat, überein, wonach das FöJ im Rahmen der politischen Jugendarbeit ein ökologisches Bildungsjahr sein soll, welches dazu beitragen kann, die Orientierungslosigkeit Jugendlicher zu vermindern, indem sie
- ökologische Zusammenhänge erlernen,
 - umweltrelevantes, selbständiges und kooperatives Handeln erproben,
 - die kritische Auseinandersetzung mit komplexen Fragestellungen versuchen,
 - gesellschaftliche und politische Prozesse vor dem Hintergrund des Umwelt- und Naturschutzes kennenlernen und daraus Zukunftsperspektiven für das eigene Leben in der Gesellschaft ableiten,
 - sich über Berufsmöglichkeiten im Umwelt- und Naturschutz informieren,
 - die Bereitschaft zu langfristigem Engagement entwickeln und
 - für Natur und Umwelt arbeiten?

In diesen Zielsetzungen stimmt die Bundesregierung im Grundsatz mit den Vorstellungen der BUND-Jugend, mit der mehrere vorbereitende Fachgespräche geführt worden sind, überein.

3. a) Welche Arbeiten sollen die Jugendlichen im FöJ leisten?
- b) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß bei der Gestaltung des FöJ von einem ganzheitlichen Verständnis von Umweltschutz ausgegangen werden muß und daß das FöJ daher über den praktischen Einsatz im Gelände hinaus auch andere Arbeitsfelder, wie z. B. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Umweltbildung, -beratung und -erziehung, Mitarbeit bei umweltrelevanten politischen Prozessen, wissenschaftliche und theoretische Arbeit sowie allgemeine Organisationsarbeit, gleichberechtigt umfassen muß?

- c) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Jugendliche im FöJ keinesfalls als billige Hilfskräfte mißbraucht werden dürfen, wie es im Freiwilligen sozialen Jahr (FsJ) insbesondere im Bereich der Kranken- und Altenpflege vorkommt?

Innerhalb des Freiwilligen ökologischen Jahres sollen ganztagig überwiegend praktische Hilfstätigkeiten im Bereich des Natur- und Umweltschutzes geleistet werden. Die Betonung der Ganztagigkeit soll deutlich machen, daß die Tätigkeit im Freiwilligen ökologischen Jahr nicht neben einem Beruf ausgeübt werden soll. Der Begriff „Hilfstätigkeit“ bedeutet nicht, daß die Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine vollwertige Leistung erbringen können oder sollen; er macht lediglich deutlich, daß es sich um eine, die gebotene Arbeitsmarktneutralität gewährleistende und einen Mißbrauch als „billige Arbeitskraft“ ausschließende, hauptamtliche Mitarbeiter unterstützende Tätigkeit handeln muß.

Die Hilfstätigkeit muß eine überwiegend praktische sein, weil die unmittelbare Tätigkeit in der und für die Natur eine wesentliche Voraussetzung für das anzustrebende vertiefte Umweltbewußtsein ist. Von daher kann der Einsatz in anderen Arbeitsfeldern, wie z. B. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Umweltbildung, -beratung und -erziehung, Mitarbeit bei umweltrelevanten politischen Prozessen, wissenschaftliche und theoretische Arbeit sowie allgemeine Organisationsarbeit zumindest nicht im Vordergrund stehen.

4. a) Ist vorgesehen, daß die nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände und die nach § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz anerkannten Träger der freien Jugendhilfe die Trägerschaft für das FöJ übernehmen können, und welche sonstigen Institutionen sollen die Trägerschaft erhalten?
- b) Welche Voraussetzungen müssen potentielle Träger des FöJ erfüllen, und welche Aufgaben sollen sie übernehmen?

Die in der Frage 4a ausdrücklich genannten Träger kommen in besonderer Weise als Träger des Freiwilligen ökologischen Jahres in Betracht. Nach näherer Bestimmung der Länder sollen auch Körperschaften des öffentlichen Rechts als Träger zugelassen werden können.

Es bedarf noch weiterer Diskussion – auch mit den Ländern –, welche Voraussetzungen potentielle Träger des FöJ erfüllen und welche Aufgaben sie übernehmen müssen und ob diese Bedingungen im Bundesgesetz oder durch Landesrecht zu regeln sind.

5. a) Welche Einsatzstellen für das FöJ sind vorgesehen, und welche Voraussetzungen müssen diese Einsatzstellen erfüllen?
- b) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Einsatzstellen Einrichtungen oder Verbände sein sollen, die
- im Umweltschutz tätig sind oder tätig werden wollen und Erfahrung in der (Zusammen-)Arbeit mit Jugendlichen haben,
 - mindestens eine hauptamtliche Kraft beschäftigen,

- den Einsatz der Jugendlichen arbeitsmarktneutral als zusätzliche Kraft mit sinnvoller Tätigkeit gewährleisten,
- eine qualifizierte fachliche und pädagogische Anleitung gewährleisten,
- mehr als einen Tätigkeitsschwerpunkt bieten,
- den Jugendlichen die Möglichkeit zur Reflexion ihrer Arbeit und zur Weitervermittlung von Erfahrung und Information geben und
- möglichst zwei oder mehr Stellen bieten?

Das Freiwillige ökologische Jahr wird in geeigneten Stellen und Einrichtungen (Einsatzstellen) geleistet, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes tätig sind. Es ist nicht beabsichtigt, weitere Voraussetzungen im Bundesgesetz zu regeln.

6. a) Welche Aufgaben soll die begleitende Bildungsarbeit erfüllen, und welche Inhalte sind vorgesehen?
- b) Wird die Bundesregierung im Gesetz für das FöJ eine Festlegung über die Dauer der begleitenden Bildungsarbeit treffen, damit nicht, wie beim FsJ, die Träger nach eigenem Gutdünken hierüber entscheiden und große Unterschiede hinsichtlich der Dauer der Bildungsarbeit verschiedener Träger entstehen?

Der begleitenden Bildungsarbeit wird besondere Bedeutung beimessen. Die Bundesregierung hält es für erforderlich, daß während des Freiwilligen ökologischen Jahres sowohl eine die Einweisung in die verschiedenen Arbeitsgebiete beinhaltende fachliche Anleitung als auch eine die Persönlichkeitsentwicklung fördernde individuelle Betreuung und ergänzende Seminare erfolgen.

Die Bundesregierung beabsichtigt, im Gesetz über das Freiwillige ökologische Jahr zumindest Rahmenregelungen über die Dauer der begleitenden Bildungsarbeit zu treffen.

7. Wie soll das FöJ finanziert werden?

Nach dem Bundesgesetz soll das Freiwillige ökologische Jahr, entsprechend der geltenden Regelung für das FsJ, abgesehen von den Kosten der sozialen Absicherung grundsätzlich von den Trägern und Einsatzstellen finanziert werden.

Den Ländern, die nach Artikel 30, 83 und 104 a des Grundgesetzes die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen, obliegt es, ggf. ergänzende Finanzierungsregelungen zu treffen.

Der Bund trägt die Kosten der sozialen Absicherung; darüber hinaus wird er sich im Rahmen der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes sowie auf der Grundlage von § 83 Abs. 1 SGB VIII darauf beschränken, aus dem Bundesjugendplan Modellversuche und pädagogische Begleitmaßnahmen zu fördern.

8. a) Wie werden die Jugendlichen im FöJ sozial abgesichert?
- b) Welche finanziellen und sonstigen Leistungen sollen sie während ihres Dienstes erhalten?

- c) Wird analog zu Wehr- und Zivildienstleistenden die Mitversicherung in der Familienkrankenversicherung um die Dauer des Dienstes verlängert?
- d) Welche sonstigen rechtlichen Neuregelungen sind im Zusammenhang mit einem FöJ-Bundesgesetz geplant?
- e) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die unzureichende soziale Absicherung der Jugendlichen im Freiwilligen sozialen Jahr und die damit verbundenen materiellen Nachteile einer Neuregelung bedürfen und keinesfalls auf die Jugendlichen übertragen werden dürfen, die ein Freiwilliges ökologisches Jahr ableisten werden?

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Freiwilligen ökologischen Jahres sollen in grundsätzlich derselben Weise sozial abgesichert werden wie die Helferinnen und Helfer des Freiwilligen sozialen Jahres und diesen auch hinsichtlich der finanziellen und sonstigen Leistungen während ihres Dienstes gleichgestellt werden.

In einigen Punkten werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Freiwillige soziale Jahr und damit auch für das Freiwillige ökologische Jahr verbessert werden. Darüber hinaus werden punktuell mehrere andere Bundesgesetze mit dem Ziel der Einbeziehung auch der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Freiwilligen ökologischen Jahres geändert werden müssen.

Unbeschadet dessen teilt die Bundesregierung nicht die Auffassung, daß die soziale Absicherung der Jugendlichen im Freiwilligen sozialen Jahr als „unzureichend“ anzusehen ist.

9. Wie steht die Bundesregierung zur Frage der Anerkennung eines FöJ oder FsJ als weitere Wehr- und Zivildienstausnahme?

Die Teilnahme an einem Freiwilligen ökologischen Jahr (FöJ) oder die Teilnahme an einem Freiwilligen sozialen Jahr (FsJ) kann nicht zur Anrechnung auf den Wehr- oder Zivildienst führen oder gar als Erfüllung der Wehrpflicht gewertet werden. Die Bedingungen sowohl des FsJ wie auch des FöJ sind mit den Aufgaben und Belastungen der Wehr- und Zivildienstleistenden nicht vergleichbar. Während die Soldaten der Bundeswehr die für eine funktionsfähige militärische Landesverteidigung unvermeidbaren Einschränkungen in Kauf nehmen müssen und Zivildienstleistende einen im Verhältnis zur Bundeswehr gleichbelastenden Dienst für die Allgemeinheit zu leisten haben, sind das FsJ und das FöJ freiwillige Dienste mit dem Charakter eines Bildungsjahres. Hinzu kommt, daß der Zivildienst 15 Monate dauert, das FöJ lediglich 12 Monate. Die Nichtheranziehung zum Zivildienst nach Ableistung eines zwölfmonatigen FöJ wäre demnach eine nicht vertretbare Bevorzugung der Freiwilligen des FöJ.

Der Dienst als Helfer im Zivil- und Katastrophenschutz führt erst nach acht Jahren, eine Tätigkeit im Entwicklungsdienst erst nach mindestens zweijährigem Dienst zur Nichtheranziehung zum Wehr- oder Zivildienst.

10. Wird die Bundesregierung gegenüber den Ländern darauf hinwirken, daß das FöJ als Praktikum auf bestimmte Studien- und Ausbildungsgänge angerechnet wird?

Die Bundesregierung beabsichtigt sich gegenüber den Ländern in der bezeichneten Weise einzusetzen.

11. Wie will die Bundesregierung angesichts der Tatsache, daß das Freiwillige soziale Jahr nicht arbeitsmarktneutral durchgeführt wird, die Arbeitsmarktneutralität des FöJ sichern?

Die Bundesregierung hat keine Veranlassung, davon auszugehen, daß das Freiwillige soziale Jahr nicht arbeitsmarktneutral durchgeführt wird. Sie wird gemeinsam mit den Ländern und den Trägern bestrebt sein, auch die Arbeitsmarktneutralität des Freiwilligen ökologischen Jahres zu gewährleisten.

12. Welche Erfahrungen wurden in den Ländern Baden-Württemberg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein mit der Erprobung des FöJ gemacht, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung hieraus für das FöJ-Bundesgesetz?

In den Ländern Baden-Württemberg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Berlin, Sachsen-Anhalt und Sachsen wird modellhaft ein Freiwilliges ökologisches Jahr durchgeführt mit dem Ziel festzustellen und zu erproben, ob und ggf. unter welchen Bedingungen ein solches Jahr ein der Entwicklung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen dienendes sowie ein Umweltbewußtsein vermittelndes Bildungsangebot sein und gleichermaßen wie das Freiwillige soziale Jahr gefördert werden kann. Nach den bislang vorliegenden Zwischenergebnissen der Modellprojekte ist das Freiwillige ökologische Jahr unter der Voraussetzung qualifizierter pädagogischer Begleitung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein solches Bildungsangebot. Es ist geeignet, die Möglichkeiten der Persönlichkeitsentwicklung, des freiwilligen Handelns für die Erhaltung der Umwelt und damit für die Allgemeinheit sowie der beruflichen Orientierung miteinander zu verbinden. Von daher ist es gerechtfertigt und im Interesse der Gleichbewertung unterschiedlicher Formen des freiwilligen gesellschaftsbezogenen Engagements notwendig, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Freiwilligen ökologischen Jahr mit den Helferinnen und Helfern im Freiwilligen sozialen Jahr gleichzustellen. Diese Gleichstellung soll mit dem in Vorbereitung befindlichen Gesetz über die Einführung eines Freiwilligen ökologischen Jahres vollzogen werden.

